



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- DAUERKLEINGÄRTEN
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE F=FUSSWEG
- LEITUNGSSCHUTZBEREICH
SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NR. 1
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- PLANZEICHEN DER PLANUNTERLAGE:**
- FLURSTÜCKGRENZE
- FLUGRENZEN
- BRÜCKE ÜBER DIE B 6
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- BÖSCHUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
 ① INNERHALB DES LEITUNGSSCHUTZBEREICHES,
 SIND DIE WUCHSHÖHEN DER BÄUME UND
 STRÄUCHER UND DIE BÄUHOHEN DER FAHNEH-
 STÄNGEN, ANTENNEN ETC. AUF 6,00m ZU
 BEGRENZEN.

M- 1:1000

STADT SARSTEDT
 OT. HEISEDE
 BEBAUUNGSPLAN NR. 9

„DAUERKLEINGÄRTEN IM OT. HEISEDE“
 GEMARKUNG: HEISEDE, FLUR: 5,

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch GESETZ vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) 1) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch GESETZ vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) 1) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch VERORDNUNG vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) 1) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch GESETZ vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) 1) hat der Rat der Gemeinde STADT SARSTEDT diesen Bebauungsplan Nr. 9 / die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 9 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden 2) textlichen Festsetzungen – sowie den nachstehenden / nebenstehenden 3) örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung – 2) als Satzung beschlossen:

SARSTEDT den 03.10.1986

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.03.1986 die Aufstellung der Änderung 3) des Bebauungsplans Nr. 9 beschlossen 4) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5.5.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

SARSTEDT den 5.5.1986 gez. Wandratschek
STADTDIREKTOR

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Sarstedt, Stadt erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 28.02.86 Az.: 05/03
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.02.1986).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim den 01.10.1986 gez. Einfalt

Der Entwurf der Änderung 3) des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

SARSTEDT den 21.04.1986 (Siegel)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.7.1986 dem Entwurf der Änderung 3) des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.7.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung 3) des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.8.1986 bis 5.9.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt 5)

SARSTEDT den 8.9.1986 gez. Wandratschek
STADTDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung 3) des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen 6) Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 02.10.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

SARSTEDT den 03.10.1986 gez. Wandratschek
STADTDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben 3) – gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt 3)
 Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen 3)

den

Gemeindegenehmigung

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben 3) in seiner Sitzung am beigetreten 6)
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben 3) vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

den

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht 3) geltend gemacht worden.

den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
 3) Nichtzutreffendes streichen
 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefällt wurde
 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
 6) Nur falls erforderlich

gez. Gleiitz (Siegel) Ratsvorsitzender
 gez. Wandratschek (Siegel) STADTDIREKTOR